

# Öffentlicher Dienst

Fachorgan für die Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben und Gärtnereien

Nummer 2

Berlin, den 16. Januar 1932

3. Jahrgang

## Lohnkürzungen sind die Wurzel alles Übels!

### Unglaubliche Hezge gegen die Gemeindegewerkschafter

**I**n Lohnfragen stehen Unternehmer und Arbeiter in schroffem Gegensatz zueinander. Die Unternehmerklasse will möglichst niedrige Löhne zahlen, um einen um so höheren Mehrwert aus der Arbeit herauszuschinden, der Arbeiter aber braucht aus Gründen der Ernährung, Bekleidung, Wohnung und besonderer Kulturbedürfnisse den möglichst höchsten Lohn. Dabei sind zweifellos Moral und Logik auf Seiten der Arbeiter. Denn hoher Lohn fördert die Kultur in jeder Beziehung und verzögert und mildert die Wirtschaftskrisen. So gesehen hat selbst das Unternehmertum ein Interesse an hohen Löhnen. Denn diese befriedigen stärker als niedrige Entlohnung die Lebens- und Kulturbedürfnisse, steigern den Konsum, regen die Produktion an und mehrten damit auch den Unternehmerrfolg. In gleicher Weise sind Reich, Staat und Gemeinden an hohen Löhnen interessiert. Hohe Löhne mehren das Steueraufkommen aus der Lohnsteuer; hohe Löhne fördern den Umsatz, steigern also den Ertrag aus der Umsatzsteuer; hohe Löhne häufen den Unternehmerrfolg, mehren also die Einkommensteuer der Besizenden; hohe Löhne steigern die Produktion, schaffen also vermehrte Arbeitsgelegenheit, entlasten den Arbeitsmarkt und damit auch finanziell die öffentlichen Körperschaften von Arbeitslosen-, Krisen- und Wohlfahrtsunterstützung; hohe Löhne steigern die Ernährung, sichern ausreichende Bekleidung, fördern die Wohnungskultur und damit auch die Hygiene, steigern also die Gesundheit und entlasten damit die Sozialversicherung. — Abgesehen von einzelnen Industriellen, wie etwa Ford, ist diese Lohntheorie dem Unternehmertum unbegreiflich. Sie meinen, durch niedrige Löhne niedrige Warenpreise erzielen zu sollen (allerdings nur für das Ausland, im Inland hält man trotz niedriger Löhne die Preise hoch), um durch Unterbieten der Auslandspreise den Auslandsmarkt zu erobern und somit durch gesteigerte Ausfuhr die Produktion zu heben. Gegen dieses Dumping (Preisunterbieten) schützt sich aber das Ausland durch Einfuhrzölle, um so mehr als es unter denselben schweren Wirtschaftskrisen wie Deutschland leidet. So gelingt es meistens, nur solche Waren auszuführen, die besser als die im Ausland sind. Von dorther kann also die deutsche Produktion nur geringfügig belebt werden. Inzwischen sinkt aber durch die unaufhörlichen Lohnkürzungen der Inlandsumsatz immer mehr, immer stärker wird die Produktion vermindert, die Betriebseinschränkungen und -stilllegungen greifen immer weiter um sich, damit sinken automatisch immer stärker die Steuereinnahmen bei Reich, Ländern und Gemeinden und die Beiträge zu den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung. Der immer schwächer werdenden Wirtschaft (Arbeitern und Unternehmern) müssen höhere und neue Steuern und Erhöhungen der Versicherungsbeiträge auferlegt werden, nicht nur um den Einnahmeausfall zu decken, sondern auch um die immer stärker wachsenden Wohlfahrts- und Unterstützungslasten zu tragen. Allein die Ausgaben wachsen und die Einnahmen sinken immer mehr. So senkt man neben den Löhnen auch

die Sozialausgaben, der Absturz der Arbeiterklasse in das grenzenlose Elend vollzieht sich immer rascher. So trägt also der wachsende Lohndruck die Hauptschuld an den trostlosen Wirtschaftsverhältnissen von heute.

Daß sich die Gewerkschaften gegen solche Lohnpolitik der Unternehmer, die durch die Notverordnungen der Reichsregierung noch gefördert und unterstützt wird, nach besten Kräften wehren, ist die selbstverständliche Sache von der Welt. Darüber gerät nun die Unternehmerpresse ganz aus dem Häuschen, wobei sie unseren Gesamtverband und die Gemeindegewerkschafter noch mehr als

### Die Reaktion gegen die Gemeindegewerkschafter



die anderen Gewerkschaften und Arbeiter begeistert. Dieselben Unternehmer und Kapitalisten, die den Gemeinden durch ihre Steuerverweigerungen und -hinterziehungen und durch Hintertreibung der Kredite die notwendigen Finanzen vorenthalten, die durch ihre kapitalistische Mißwirtschaft im allgemeinen und ihre stur fortgesetzte, falsche Lohnpolitik die heutige Wirtschaftsmisere und die Finanzschwierigkeiten der Gemeinden verschuldet haben, hüllen sich plötzlich in die Toga der Moral, weil sich die Arbeiter der Berliner Gas- und Wasserwerke und der BVG. gegen die ihnen zugemuteten übertriebenen und notverordneten Lohnkürzungen wehren. In dieser Hezge gegen die Gemeindegewerkschafter und ihre Gewerkschaftsorganisation gleichen sich die Blätter der Schwerindustrie und des Großgrundbesitzes wie ein Ei dem anderen. Allen voran geht die Schwerindustrielle, der Deutschen Volkspartei nahestehende, aus den Naziblättern aber

den Sauherdenton beziehende „Deutsche Allgemeine Zeitung“. Den gleichen Ton schlägt an die „Deutsche Tageszeitung“, das Blatt der Landjunkers, die aus dem Reichsäckel Millionen und aber Millionen Mark zur Unterstützung ihrer Güter beziehen, die sie aus Unfähigkeit und Verbohrtheit nicht wirtschaftlich gestalten zu vermögen. Ausgerechnet dieses Blatt, das die Interessen jener Gesellschaftsschicht vertritt, dessen überlaster Ruf durch alle Jahrhunderte seit dem Mittelalter hallt, krächte in ihrer Nr. 5 des neuen Jahres folgenderweise los:

„Man muß es den gewerkschaftlichen Organisationen der Berliner Städtischen Werke lassen, man muß ihnen das Zeugnis ausstellen, daß ihre Erpresserpolitik in diesen Tagen trotz der allgemeinen Not, trotz der unheimlichen Wirtschaftskrise eine ungeahnte Blüte erreicht hat. Ein gefährliches Spiel! Schon beim Jahresluß, als die ersten Parolen aus gewerkschaftlichem Lager über einen drohenden Streik in den lebenswichtigen Kommunalbetrieben in der Linkspresse ertönen, machten wir auf die Unverantwortlichkeit und Verwegenheit einer derartigen Gewerkschafts-Hezge aufmerksam. Wir hielten es aber nicht für möglich, daß in diesem Augenblick, der wohl als Höhepunkt der deutschen Krisis zu betrachten ist, die Gewerkschaften wieder ihre Erpresserpolitik wagen würden. Bei den letzten Lohnkämpfen der Berliner Gemeindegewerkschafter hatten bekanntlich die Gewerkschaften das gleiche verhängliche Spiel für gut befunden. Das Unglaubliche hat sich nun wiederum ereignet: die Gewerkschaften der Berliner Städtischen Arbeiter haben in lapidaren Sätzen ihre Streikdrohungen dem Magistrat gegenüber Montag in ihrem Schreiben ausgestoßen. Mit dem Hinweis, daß „doch ein Streik in den lebenswichtigen Berliner Betrieben — also vor allen Dingen in den Städtischen Gas- und Wasser-

werten — gewaltige Gefahren brächte“, sind die allmächtigen Gewerkschaftsherrn an den Magistrat herangeritten. Nach uns die Sintflut!

Man muß sich vor Augen halten, daß die Gewerkschaften ihr leichtfertiges Spiel in Berlin nicht für die zahllosen Armen, sondern für ihre wohl situierten städtischen Arbeiter treiben. Also mit den Bevorzugten, gegen die Arbeitslosen und Armen. Aus einem Kommuniqué der Städtischen Werke geht deutlich hervor, daß ein Vergleich der gezahlten Löhne in den Städtischen Werkbetrieben beweist, wie viel günstiger die städtischen Arbeiter dastehen als die Reichsarbeiter. Die Handwerker und die Betriebsarbeiter in den Städtischen Gaswerken, wie die Handwerker in den städtischen Wasserwerken werden nach dem am 1. Januar vorgenommenen 10prozentigen Lohnabzug und der weiteren Kürzung von 2 Pf. einen Stundenlohn von 1,07 M. erhalten. Hierzu treten für die Frau und jedes Kind Zuschläge von 2 Pf. je Stunde. Der Spitzenlohn der Handwerker bei der Reichspost beträgt demgegenüber nur 0,92 M., der Spitzenlohn in der Berliner Metallindustrie 0,93 M. und der Tariflohn der Berliner Buchdrucker bei 48stündiger Arbeitszeit 1 M. je Stunde.

Die Berliner Gemeindearbeiter, die bis Ende August 1931 einen Spitzenlohn von 1,27 M. je Stunde bezogen haben, erhalten ab 1. Januar 1932 einen Spitzenlohn von 1,06 M., stehen also heute, obwohl sie bis zum August vorigen Jahres 2 Pf. über den Spitzenlohn der Gas- und Wasserarbeiter erhalten haben, 1 Pf. unter dem Lohn dieser Arbeiter. Der Lohn der Gas- und Wasserarbeiter liegt also ab 1. Januar

ganz erheblich über den Löhnen dieser Arbeiterkategorien, wobei nicht übersehen werden darf, daß alle Arbeiter, die mehr als zehn Jahre im Dienste der Städtischen Werke stehen, einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt besitzen.

Die angegebenen Vergleichszahlen beweisen, wie groß die Verantwortungsllosigkeit der „organisierten“ Handlungsweise ist. Im gegenwärtigen Zeitpunkt ein Meisterstück der roten Gewerkschaftspolitik!

So, ihr „wohl situierten“ städtischen Arbeiter in den Werken und in den Kammereibetrieben, nun wißt ihr, wie man im Lager der Schlotbarone und Krautjunker über euch denkt. Schließt euch zur Abwehr und zum Angriff fester in eurer Organisation zusammen und sorgt auch dafür, daß jene samt ihrem nationalsozialistischen Vortrupp bei den bevorstehenden Wahlen nicht noch mehr Macht und Einfluß erlangen, als sie heute schon besitzen. Niemals war die Einigkeit der Arbeiterklasse nötiger als jetzt! — Die Kommunistenblätter aller Schattierungen aber werden trotz des Gezeifers der „Deutschen Tageszeitung“, der „DA3.“ und ähnlichem Zeitungsgelichter über die „allmächtigen Gewerkschaftsherrn“, weiter über die Verräterei der Gewerkschaftsbürokratie salbadern wie bisher. Womit sie immer aufs neue beweisen, daß sie eine unfreiwilige Hilfstruppe der Kapitalisten sind. Die „DA3.“ hat es ja vor Jahr und Tag schon bestätigt. G. R. e. n. e. r.

## Klärung von Streitigkeiten aus dem TAR.

Aus dem Tarifvertrag für die Arbeiter bei den Reichsverwaltungen sind im Laufe der Zeit eine große Zahl Streitigkeiten entstanden, die in einer gemeinsamen Sitzung im Reichsfinanzministerium am 11. Dezember teils zur Zufriedenheit unserer Kollegen geklärt werden konnten, zum Teil ist aber keine Einigung erzielt worden.

1. war die Frage zu klären: Erhalten Arbeiter auf den Truppenübungsplätzen, die nur vorübergehend, also als sogenannte Saisonarbeiter beschäftigt sind, die nach den Ausführungsbestimmungen zum Lohngruppenverzeichnis unter Ziffer 3 vorgesehenen Zulagen vom 1. April bis 31. Dezember? Diese Frage ist bejaht worden. — Arbeiter, die jedoch nur vorübergehend mit ihrer Truppe auf den Truppenübungsplatz kommen, haben keinen Anspruch auf diese Zulage. Ist aber eine Truppe ständig auf dem Truppenübungsplatz, so erhalten auch die Arbeiter, die bei dieser Truppe sind, die Zulage. In jedem Falle ist aber die Zulage auf Grund der Ausführungsbestimmungen zum Lohngruppenverzeichnis zu gewähren. Alle anderen vom Reichswehrministerium evtl. herausgegebenen Verfügungen, die die Beamten bzw. Angestellten betreffen, haben mit unseren Tarifbestimmungen nichts zu tun.

2. wurde erneut die Frage aufgeworfen, wie die zurückgelegte Dienstzeit bei den ehemaligen Freikorps, bei Truppenteilen des alten Heeres — während sich das zuständige Regiment in der Abwicklung befunden hat — als Reichsdienstzeit im Sinne des Tarifvertrages angerechnet werden kann? — Es wurde dabei noch einmal auf die Verfügung vom 6. Oktober 1921 Bezug genommen und gleichzeitig grundsätzlich vereinbart (darauf kommt es bei der zukünftigen Beurteilung einzig und allein an), in jedem einzelnen Falle festzustellen, ob diese Freikorps oder die in Abwicklung befindlichen Truppenteile während dieser Zeit vom Reichsfiskus unterhalten und bezahlt worden sind. — Steht das einwandfrei fest, dann ist die bei den vorgenannten Dienststellen zurückerlegte Dienstzeit anzurechnen.

3. Erhalten Arbeitnehmer, die bei auswärtiger Beschäftigung im Anschluß an ihre Arbeit noch mehrere Stunden auf der Eisenbahn zurückfahren müssen, diese Zeit bezahlt? — Diese Frage ist verneint worden. — Man war sich aber darüber einig, daß, wenn es sich dabei um Arbeiter handelt, deren Auswärtsstätigkeit sich auf mehrere Tage, beispielsweise eine Woche, erstreckt, die Arbeiter also am Sonnabend nach Feierabend nach Hause fahren, sie auch an diesem Tage nicht nach den Bestimmungen des § 19, sondern des § 20 des TAR. abzufinden sind. Anders verhält es sich bei solchen Arbeitern, die Auswärtsbeschäftigung haben, ohne übernachten zu müssen. Hier kommt lediglich der § 19 TAR. Ziff. 1 und 2 in Betracht. Immer natürlich vorausgesetzt, daß die vorgesehenen Bestimmungen auch zutreffen. — Wir wollen das noch einmal an einem Beispiel zeigen:

Ein Arbeiter, dessen Tätigkeit regelmäßig morgens 7 Uhr in Ebernforde beginnt und nachmittags 4 Uhr endet würde und dazwischen eine Mittagspause von 12 bis 1 Uhr oder 12 bis 1/1 Uhr hat, muß an einem Tage nach Kiel fahren. Er braucht aber vor 7 Uhr nicht anzufangen, kommt aber erst um 6 Uhr abends nach Hause. Dann hat er 90 Pf. für den Rückweg nach § 19 Ziff. 1 des TAR. und 40 Pf. Entschädigung nach Ziff. 2 des § 19 TAR. — weil er sein Mittagessen nicht an seiner ständigen Dienststelle einnehmen konnte — zu erhalten.

Würde derselbe Mann an dem Tage aber erst nach seiner Mittagspause nach Kiel fahren müssen und ebenfalls erst um 6 Uhr nach Hause kommen, so hat er nur 90 Pf. zu beanspruchen.

4. Besteht für die Arbeitnehmer nach dem TAR. eine Verpflichtung, Ueberstunden abzubummeln? Diese Frage ist verneint worden. — Man war sich aber beiderseits darüber im klaren, daß in Anbetracht der gegenwärtigen Arbeitslosigkeit Ueberstunden möglichst vermieden werden müssen. Sind sie nicht zu vermeiden und müssen sie vor allen Dingen laufend geleistet werden, dann sollten sich unsere Kollegen selbst dazu bereit erklären, Ueberstunden abzubummeln. Selbstverständlich müssen die geleisteten Ueberstunden auch dann, wenn sie abgemeldet werden, mit dem dafür vorgesehenen Zuschlag bezahlt werden.

5. Können Arbeiter in Anwendung des § 20 des TAR. gezwungen werden, am Sonntag Dienstreisen zu machen? — Diese Frage wurde bejaht.

6. Wie ist ein Arbeitnehmer zu behandeln, der sich in Urlaub befindet, während bei seiner Dienststelle die Arbeitszeit herabgesetzt wird? — Dieser Arbeiter hat Anspruch auf die Lohnfortzahlung, die er vor Antritt seines Urlaubs erhalten hat, z. B.: Es wurden in seiner Dienststelle vor Antritt seines Urlaubs 48 Stunden gearbeitet, während des Urlaubs wird die Arbeitszeit auf 44 Stunden herabgesetzt, so hat er ohne weiteres Anspruch auf 48-Stunden-Bezahlung während seines ganzen Urlaubs. — Bei der Gelegenheit wurde auch noch einmal die schon längst geklärte Frage aufgeworfen: Welchen Lohn haben beispielsweise Wächter während ihres Urlaubs zu beanspruchen, die auch regelmäßig Sonntags arbeiten müssen, also 7×8 Stunden pro Woche arbeiten? Auch hier besteht Einverständnis, daß diese Arbeitnehmer während ihres Urlaubs die 56 Stunden bezahlt bekommen müssen, trotzdem die Sonntage nicht mehr als Urlaubstage gelten.

Keine Einigung konnte erzielt werden über die Frage Ziffer 6 § 18 des TAR. in Verbindung mit Ziffer 25 der Ausführungsbestimmungen hierzu. Es handelte sich dabei um die Feststellung, wann der Ehemann außerstande ist, die Familie zu unterhalten. Die Regierungsvertreter stellten sich auf den Standpunkt, daß hier eine grundsätzliche Entscheidung überhaupt nicht gefällt werden könne, sondern jeder einzelne Fall besonders zu entscheiden sei.

Unsere Kollegen, die als Betriebsräte und Betriebsfunktionäre in den Dienststellen des Reiches tätig sind, werden nunmehr dringend gebeten, die vorstehenden Bestimmungen unter allen Umständen zu beachten. Sollten sie dabei feststellen, daß die eine oder andere Verwaltung nicht nach diesen Entscheidungen verfährt, dann muß das dem Verbandsvorstand mitgeteilt werden, damit die Dinge auf dem schnellsten Wege geklärt werden können.

Aus diesen Vorgängen mögen unsere Kollegen wieder einmal ersehen, wie notwendig es ist, die Organisationsleitung dauernd über alle Fragen auf dem laufenden zu halten und wie notwendig es ist, überhaupt der Gewerkschaft anzugehören. Wir sind auch heute noch vollständig davon überzeugt, daß in vielen Fällen der mühsam aufgebaute Tarifvertrag keine Anwendung findet, weil die Belegschaft sich nicht darum kümmert. So etwas darf es in Zukunft nicht mehr geben.



## Der Lohnkonflikt bei den Berliner Gas- und Wasserwerken und bei der BVG. erfolgreich beendet

Ueber die Ursachen dieses Lohnkonflikts haben wir bereits in Nr. 1 an dieser Stelle berichtet. Am 4. Januar 1932 fand eine gemeinsame Funktionärversammlung der Gas- und Wasserwerke und der BVG. statt. Kollege Schaum berichtete über die Verhandlungen im preußischen Ministerium des Innern und gab gleichzeitig bekannt, daß die Bezirks- und Ortsverwaltung auf Grund vorausgegangener Besprechungen, angesichts der ungeheuren wirtschaftlichen und politischen Auswirkungen dieses Konfliktes, in einem Schreiben an den Oberbürgermeister der Stadt Berlin um eine Aussprache mit den Vertretern der Stadtgemeinde Berlin gebeten hat. Während der Dauer der Funktionärversammlung lief eine Einladung zu einer Besprechung zum Dienstag, dem 5. Januar 1932 ein.

In der Funktionärversammlung, die einen glänzend disziplinierten Verlauf nahm, wurde vom Kollegen Schaum mit allem Nachdruck erklärt,

daß die Verantwortung für alle Folgen, die sich aus diesem Konflikt ergeben, von den Direktionen der städtischen Gas- und Wasserwerke und der BVG. zu tragen sei. Seitens des Gesamtverbandes seien nunmehr alle Schritte unternommen, um die letzten Möglichkeiten einer friedlichen Beilegung des Streites herbeizuführen. Sollte wider Erwarten auch in den erbetenen Verhandlungen bei den Spitzenvertretern der Stadtgemeinde Berlin eine Verständigung nicht erzielt werden, werde seitens des Gesamtverbandes, auch mit den Mitteln des Streiks, gegen die Maßnahmen der Direktionen vorgegangen werden.

Kollege Polenske nahm als Vertreter des Verbandsvorstandes Gelegenheit, die Ausführungen des Kollegen Schaum nach jeder Richtung zu unterstreichen und gab die Erklärung ab, daß der Verbandsvorstand sich in allem hinter die Beschlüsse der Funktionärkonferenzen und der Bezirks- und Ortsverwaltung stellt. Die Funktionärversammlung nahm ihr Ende mit einem Beschluß, mit welchem die Obleute der drei Betriebsgruppen ermächtigt wurden, nach Abschluß der Verhandlungen im Berliner Rathaus gegebenenfalls die sofortige Urabstimmungen über Streik zur Durchführung zu bringen.

Am Dienstag, dem 5. Januar 1932, fanden dann die Verhandlungen im Berliner Rathaus statt. Nach mehrstündiger Dauer wurde folgende amtliche Verkaufbarung herausgegeben:

„Die auf Wunsch des Gesamtverbandes der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs anberaumte Aussprache über die Neuregelung der Arbeiterlöhne in den Berliner städtischen Werken und bei der BVG. hat heute zwischen den Vertretern des Magistrats, Bürgermeister Lange, Bürgermeister Dr. Elsas und Stadtkämmerer Wsch und den beteiligten Werkdirektoren und den Vertretern der Gewerkschaften stattgefunden. Es bestand Uebereinstimmung, daß ab 1. Januar 1932 die durch die Notverordnung vorgeschriebene zehnprozentige Lohnkürzung durchgeführt wird. Darüber hinaus wurde seitens der Gas- und Wasserwerke vorgeschlagen, für den Fall der Verständigung mit den Gewerkschaften ab 1. Januar eine Kürzung um 1 Pfennig, ab 15. März um einen weiteren Pfennig vorzunehmen. Bei der BVG. wird für den Fall der Verständigung die in Aussicht genommene Streichung der Frauenzulage von 2 Pfennig wieder aufgehoben. Die Vertreter der Gewerkschaften bejahten sich die Stellungnahme ihrer Organe vor.“

Die Funktionäre der BVG. nahmen noch am gleichen Abend zu der gesamten Situation Stellung und bevollmächtigten ihre Obleute, in einer am Mittwoch, dem 6. Januar 1932, stattfindenden gemeinsamen Konferenz der Gas-, Wasserwerks- und BVG.-Arbeiter die endgültige Stellungnahme bekanntzugeben. In dieser gemeinsamen Obleute-Konferenz am 6. Januar 1932 wurde vom Kollegen Schaum Bericht über die Verhandlungen am 5. Januar 1932 erstattet, der darin bestand, daß die Direktion der BVG. ihre gesetz- und tarifwidrige Anordnung über den Fortfall der Frauenzulage rückgängig machen muß. Es bleibt nur für etwa die Hälfte der Belegschaft der BVG. ein Abzug von 1 Pfennig während der Tarifdauer bis zum 30. April 1932 übrig. — Bei den städtischen Gas- und Wasserwerken wird statt der Kürzung um zweimal 2 Pf. = 4 Pf., eine Kürzung um einen Pfennig ab 1. Januar 1932 und um einen weiteren Pfennig am 15. März 1932 erfolgen. Auch hier müssen also die Anordnungen der Direk-

tionen rückgängig gemacht werden. Die Obleute der BVG. gaben dem Verhandlungsergebnis ihre Zustimmung und verzichteten auf die Durchführung einer Urabstimmung. Mit Rücksicht auf die Verhältnisse bei den Berliner städtischen Gas- und Wasserwerken wurde eine Verständigung erzielt, daß eine Befragung der Mitglieder durch Urabstimmung erfolgen soll. Die Bezirks- und Ortsverwaltung Berlin hat für die Durchführung der Urabstimmung die Zeit vom Donnerstagabend bis Sonnabendmittag 1 Uhr festgesetzt. Die Urabstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Gaswerke:	Wasserwerke:
Abgegebene Stimmen . . . 3799	Abgegebene Stimmen . . . 1033
Für Streik . . . 2155	Für Streik . . . 564
Gegen Streik . . . 1488	Gegen Streik . . . 413
Ungültig . . . 158	Ungültig . . . 56

Die Beteiligung an der Abstimmung beträgt also bei den Gaswerken etwa 92 Proz., bei den Wasserwerken etwa 95 Proz. Die Zahl der für Streik abgegebenen Stimmen bei den Gaswerken etwa 56,5 Proz., bei den Wasserwerken etwa 55 Proz. Es ist damit die satzungsmäßige Dreiviertelmehrheit zur Durchführung einer Streikbewegung nicht erreicht und damit die Zustimmung zu dem Verhandlungsergebnis vom 5. Januar 1932 gegeben.

Die Bewegung der Berliner städtischen Gas- und Wasserwerks- und BVG.-Arbeiter, die von der gesamten Berliner Bevölkerung, insbesondere aber von den Berliner Gewerkschaftern mit der größten Spannung verfolgt wurde, hat bewiesen, daß die Meinung völlig irrig ist, daß man den gewerkschaftlich-organisierten Arbeitern alles bieten kann.

Nebenbei muß jedoch leider registriert werden, daß die KPD. mit ihrer RGO. den Versuch machte, sich auch in diese geradezu mustergültig disziplinierte Bewegung einzumischen. Die „Rote Fahne“ mußte natürlich vom Derrat der Reformisten schreiben und teilte der staunenden Mitwelt mit, daß die im ersten Stadium angekündigte Durchführung einer Urabstimmung über Streik ein neu erfundenes Manöver der Gewerkschaftsbürokraten und eine ausgemachter Schwindel sei, der durchkreuzt werden müßte. Damit hat die „Rote Fahne“ für die KPD.- und die RGO.-Anhänger die Parole herausgegeben, sich an einer etwaigen Urabstimmung nicht zu beteiligen.

In der Obleutenkonferenz wurden einige Vertreter der RGO.-Richtung zur Frage der Urabstimmung gestellt. Sie gaben die sehr interessante Erklärung ab, daß sich die Funktionäre, soweit sie der KPD. angehören, an den Maßnahmen, die vom Gesamtverband durchgeführt werden, also auch an der Urabstimmung beteiligen. Was in der „Roten Fahne“ geschrieben sei, hat damit gar nichts zu tun und sei etwas ganz anderes! Die „Rote Fahne“ vom 7. Januar 1932 verkündet nunmehr vorschriftsmäßig das Gegenteil, fordert ihre Leute zur Teilnahme an der Urabstimmung auf und schreibt wörtlich: „Es versteht sich, daß alle klassenbewußten Kollegen für Streik stimmen werden.“

Ueber die Abstimmungsergebnisse der einzelnen Betriebe wird noch manches zu sagen sein. Eine allgemeine kurze Uebersicht ergibt, daß in den Betriebsabteilungen, in denen die RGO. vorgibt besonderen Einfluß zu haben, die niedrigsten Stimmen für Streik abgegeben wurden. Sch.

## Starke Nachfrage nach unserm Gärtner-Kalender 1932

In mehreren Ortsverwaltungen ist unser diesjähriger Kalender bereits vergriffen. Wo noch Bestände vorhanden sein sollten, erbitten wir Rückgabe

# GÄRTNEREI • PARK • FRIEDHOF

## Eine neue Fehlentscheidung im gärtnerischen Arbeitsrecht

Bei den Gartenbauern herrscht mal wieder eitel Wonne. Sie freuen sich über die Entscheidung eines Oberlandesgerichts, das die Gärtnerei als Urproduktion zur Landwirtschaft gehörig verweist. Dieser Ausgang einer Strafsache wegen Verstoßes gegen die Arbeitszeitverordnung ist für sie geradezu ein Triumph, weil dasselbe Gericht bisher in ständiger Rechtsprechung und erst noch vor kurzer Zeit den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen hat. Es handelt sich um das Oberlandesgericht Hamm, das im Urteil 2 S 442/30 vom 17. Dezember 1930 den gewerblichen Charakter einer Gärtnerei wie folgt feststellte und unterstrich:

„Der Erfolg der gärtnerischen Arbeit ist keineswegs in derselben Weise wie beim Landwirt abhängig von den Naturgewalten. Er vermag vielmehr durch Verwendung einer im Verhältnis zur Anbaufläche großen Zahl von technisch geschulten Arbeitskräften, durch Züchtung und Pflege der Pflanzen in Glashäusern und künstlich erwärmten Gewächshäusern die Einwirkungen der Naturgewalten in erheblichem Grade abzuschwächen. Während sich der Landwirt auf die Erzeugung der Pflanzen beschränkt, besteht die Tätigkeit des Kunstgärtners in der kunstmäßigen Formung und Züchtung und in einem raschen Umlauf der Pflanzen... Die Erziehung der Glashäuser dient ausschließlich der Förderung des Wachstums der Pflanzen und nicht der Jungausstattung oder der technischen Durchführung des Arbeitsbetriebes. Auch das Begießen der Pflanzen ist keine technische Notwendigkeit, sondern eine ebensolche produktive Arbeit wie etwa das Einpflanzen, Beschneiden, Lüften oder Beschatten. Es fällt daher nicht unter die „vorbereitenden Arbeiten“, an die im § 24 Ziff. 2 gedacht ist, sondern unter die Arbeiten während der regelmäßigen Arbeitszeit. Reicht die Zahl der Arbeiter nicht aus, um die Bewässerung der Pflanzen neben der sonstigen Arbeit in der gewöhnlichen Arbeitszeit vorzunehmen, dann muß der Arbeitgeber weitere Arbeiter einstellen.“

In völliger Uebereinstimmung mit der bekannten Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts, ja, mit noch wesentlich schärferer Betonung als dieses, wurde also unbedingt die Anwendung der Arbeitszeitverordnung für gegeben erachtet. Um so überraschender muß nicht nur für uns die völlige Schwankung desselben Gerichts innerhalb von knapp drei Vierteljahren sein, die in der jüngsten Entscheidung vom 22. August 1931 (2 S 290/31) zum Ausdruck kam. Eine amtliche Abschrift erhielten wir erst durch besondere Anforderung beim Präsidenten des Gerichts.

Ist uns die so völlig veränderte juristische Auffassung, offen gestanden, eine Ueberraschung, so wissen wir uns die Vorgänge jetzt wohl zu erklären. Das Urteil ist nämlich von einem Ferien-Strassenat des Oberlandesgerichts, also nicht von der eigentlichen Kammer gefällt worden und es darf erwartet werden, daß dieses offenbare Tendenzurteil durch eine Entscheidung des Gerichts in ordentlicher Besetzung bei nächster Gelegenheit die verdiente Absage und Wiedergutmachung erfährt.

Im übrigen ist der Anwalt der Gartenbauern so liebenswürdig, am Schluß seines Berichts in der „Gartenbauwirtschaft“ uns klaren Wein einzuschenken. Er schreibt:

„Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß es nur dadurch gelungen ist, das Oberlandesgericht in Hamm von seiner früheren Ansicht abzubringen, daß von mir dem erlernenden Senat das mir von den in dieser Frage sehr tätigen Herren Berufsgenossen der Gärtnereibesitzer Fr. Klee, Bielefeld, und August Freitag in Münster zur Verfügung gestellte Material an Schriften und schon ergangenen Entscheidungen, das vom Reichsverband zum großen Teile gesammelt war, vorgelegt werden konnte. Wenn dem Senat das Material nicht zur Verfügung gestanden hätte, wäre es wohl schwer gewesen, das Oberlandesgericht in Hamm von seiner bisherigen Stellungnahme abzubringen.“

Die immer in Strafverfahren bei Gesetzesverstößen der Arbeitgeber, so war auch in diesem Fall der Advokat des Arbeitgebers in der günstigen Position, das Gericht durch Ueberreichung von einseitig ausgewähltem Material und dessen juristische Auslegung eben einseitig beeinflussen und mit den berechtigten Kniffen advokatischer Rechtsverdrängung unmittelbar beeindrucken zu können. Lediglich auf den Umstand, daß die Arbeitnehmerseite in solchen Strafverfahren nicht die Möglichkeit der berechtigenden Einwirkung hat, ist es zurückzuführen, wenn die Mehrzahl solcher Strafprozesse mit günstigen Urteilen für die Arbeitgeber ausgehen.

Um unsere Kollegenschaft über diesen für sie ungünstigen Streich zu unterrichten, wollen wir an Hand der Veröffentlichung des Rechtsanwalts Dr. Rohr in Münster eine Darstellung der Begründung des offenbar fehlerhaften Urteils geben: Der Auffassung der Vorinstanz (Strafkammer beim Landgericht Bochum), die sich auf die Entscheidung

des Reichsarbeitsgerichts vom 3. Oktober 1928 stützte, könne sich der Senat des Oberlandesgerichts Hamm nicht anschließen, weil das Unterscheidungsmerkmal zwischen gewerblichen und nichtgewerblichen Gärtnereien im Sinne der Reichsgewerbeordnung und damit auch Arbeitszeitverordnung nicht in der Intensität der Bewirtschaftung, sondern in dem Objekt der beiderseitigen Tätigkeiten zu suchen sei. Eine Gärtnerei sei nur dann dem Gewerbe zuzurechnen, wenn sie nicht oder nicht in der Hauptsache auf die Hervorbringung organischer Naturprodukte (?), sondern auf die Verarbeitung und Veräußerung solcher Produkte gerichtet sei. Im ersteren Falle lasse sie sich begrifflich von der Landwirtschaft nicht unterscheiden und falle damit als Zweig der Urproduktion (?), die nach einheitlicher Ansicht von Rechtsprechung und Literatur nicht dem Gewerbe zuzurechnen ist, nicht unter die Gewerbeordnung. Zwischen der Landwirtschaft und der Gärtnerei, soweit es sich um eine gewerbliche im engeren Sinne, die An- und Verkauf von toten Erzeugnissen betreibt, handle, bestehe lediglich ein gradueller Unterschied in der Art der Bewirtschaftung. Die Landwirtschaft habe die Erzeugung pflanzlicher Rohstoffe zum Gegenstand. Sie sei an eine bestimmte Grundfläche gebunden und abhängig von Klima, Boden, Witterungsgestaltung und der Keim- und Lebensfähigkeit der Pflanzen.

Auch die Gärtnerei sei auf die Erzeugung von Naturprodukten (?) mit naturgegebenen Mitteln (?) gerichtet. Wenn sie auch in weitgehendem Maße den Boden künstlich verfeinert, bewässert, düngt, erwärmt, die Pflanzen während der Keimzeit in Gewächshäusern und Glasbeeten gegen Witterungseinflüsse schützt und dazu geschultes Personal verwendet, so vermag diese Tätigkeit den Erzeugungsvorgang doch nicht völlig zu beeinflussen (?). Sie kann das etwa anhaltende Fehlen des Sonnenlichts nicht ersetzen (?), die Keimfähigkeit nicht entscheidend beeinflussen (?), auch Erkrankungen nicht völlig verhindern. Die Landwirtschaft unterscheidet sich von der Gärtnerei nur dadurch, daß die Verfeinerung der Arbeitsmethoden bei den regelmäßig weniger umfangreichen Gärtnereibetrieben dem Grade nach weiter ausgebildet sei (?). Ein begrifflicher Unterschied zwischen ihr und der Gärtnerei, der diese etwa dem Gewerbe und nur jense der Urproduktion zuweise, sei nicht zu machen.

Durch mehrere Fragezeichen haben wir schon angedeutet, daß wir diese Begründung nicht als der Weisheit letzten Schluß ansehen und daß wir mindestens in diesen Punkten die Darstellung der Richter anzweifeln. Doch sei betont, daß diese Begründung die vom Rechtsanwalt Dr. Rohr gerühmte einseitige Beeinflussung durch die berücksichtigte Gartenbauern-Begriffs-Ideologie deutlich genug erkennen läßt. Herr Rohr hat als einen seiner Materiallieferanten den Gärtnereibesitzer Klee, Bielefeld, bezeichnet. Nun wir kennen auch einiges von dessen Material und eigene gutachtliche Äußerungen. Welcher Art und von welchem Wert sie sind, das mag an einem Beispiel aufgezeigt sein. In einer ebenso gelagerten Streitfrage wurde von ihm behauptet:

„Die vom Kläger angeführten Arbeiten auf dem Friedhofe, Verkauf von Samen, Blumen und Kranzbinderei haben mit dem Gartenbauernbetrieb nichts zu tun. Für den Friedhof kommen der Vater und für den Ladenverkauf die Frau und die Töchter des Beklagten in Frage. Es sind dieses vollständig getrennte Betriebe (?). Den Antrag, die Bücher des Beklagten einzufordern, halte ich für nutzlos, da er keine Aufzeichnung über seine Einnahme getrennt macht. Die Einnahme ergibt der Kassenzettel des Abends (also der Sturz der Einnahmen aus angeblich drei getrennten Betrieben in eine gemeinsame Kasse).“

Aus solchen Widersprüchen setzt sich das Material der Kronzeugen des hier sich brütenden Advokaten zusammen. Genau so gering ist aber auch seine Mahnung an die Arbeitgeber zu bewerten, nun nicht etwa durch unvernünftige Ueberpannung der Arbeitszeit den „Erfolg“ dieses Pyrrhusieges in Gefahr zu bringen. Die Herren pfeifen auf Moralspredigten, auch wenn sie von ihren Anwälten kommen, wie ein vom Herrn Klee uns vorgelegter „Haustarif“ erkennen läßt, in dem der § 3 der vorläufigen Landarbeitsordnung wörtlich mit der 10- und 11stündigen Arbeitszeit aufgenommen ist.